

BEITRITTSERKLÄRUNG



FÖRDERVEREIN
der Stadtbücherei Vlotho e.V.

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Straße: _____
Wohnort: _____

Der monatliche Beitrag beträgt €: _____ (mindestens € 1,- monatlich)

Die Beiträge sind auf das folgende Konto :

IBAN DE83 4945 0120 0250 6358 51 bei der Sparkasse Herford

BIC WLAHDE44XXX einzuzahlen.

Ich nehme davon Kenntnis, dass eine evtl. **Abmeldung** nur in **schriftlicher Form** an den/die **Kassenwart/-in** anerkannt wird.

Beitragspflicht besteht satzungsgemäß bis zum Schluss des Kalenderjahres in dem die Kündigung erfolgte.

Vlotho, den

(Unterschrift)

(Unterschrift Erziehungsberechtigter)

Ich verpflichte mich mit meiner Unterschrift, auch für die Beitragszahlung meines Kindes aufzukommen.
(Bei Mitgliedern unter 18 Jahren muß ein Erziehungsberechtigter mit unterschreiben.)

Einzugsermächtigung

hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, den von mir zu entrichtenden Vereinsbeitrag **jährlich** zu Lasten meines nachfolgend aufgeführten Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

IBAN

BIC

Kreditinstitut:

Vlotho, den

(Unterschrift)

(Unterschrift Erziehungsberechtigter)

SATZUNG



FÖRDERVEREIN
der Stadtbücherei Vlotho e.V.

- § 1**
Der Verein führt den Namen „Förderverein der Stadt-bücherei Vlotho e.V.“ und hat seinen Sitz in Vlotho.
Der Verein ist rechtsfähig und eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts BadOeynhausen eingetragen.
- § 2**
Der Zweck des Vereins ist selbstlos. Das Ziel ist es, ausschließlich und unmittelbar die Stadtbücherei Vlotho zu fördern. Die Zielsetzung des Vereins entbindet den öffentlichen Träger nicht von seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausstattung der Stadtbücherei. Das Vermögen des Vereins und die Erträge des Vermögens sowie sonstige Einnahmen dürfen nur zu diesem Zweck und nicht für eigenwirtschaftliche Zwecke verwandt werden.
Der Verein darf keinen Gewinn erstreben.
- § 3**
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- § 4**
Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die sich dieser Satzung unterwirft.
- Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- § 5**
Die Mitgliedschaft wird beendet:
durch Austritt, der jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann,
durch Tod,
durch Ausschluss aus wichtigen Gründen.
Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- § 6**
Die Organe des Vereins bestehen aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar:
der/dem 1. Vorsitzende/-n
der/dem 2. Vorsitzende/-n
dem/der Schriftführer/-in
dem/der Kassierer/-in
dem/der jeweiligen Leiter/-in der Stadtbücherei Vlotho
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende.
Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus, er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für 2 Jahre gewählt, mit Ausnahme dem/der jeweiligen Leiter/-in der Stadtbücherei Vlotho, der/die automatisch Vorstandsmitglied ist.
- § 7**
Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gegebenen allgemeinen Richtlinien im Einzelfall über die Mittel des Vereins im Sinne des Vereinszweckes zu verfügen. Zur Beschlussfassung genügt die Zustimmung von 3 Vorstandsmitgliedern.

SATZUNG



FÖRDERVEREIN
der Stadtbücherei Vlotho e.V.

§ 9
Jedes Mitglied ist zur Leistung von monatlichen Beiträgen verpflichtet. Der Mindestbeitrag beträgt Euro 1.- monatlich. Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 1 Woche vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 10
Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Unterhaltsträger der Stadtbücherei Vlotho, der verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke aber in erster Linie für die Stadtbücherei Vlotho zu verwenden.

§ 11
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12
Diese Satzung tritt am 12. Februar 1996 in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 12. Februar 1996.

Änderung (§ 9) zum 01.01.2002

Stadtbücherei Vlotho
Lange Str. 53
32602 Vlotho

Telefon : +49 (0) 5733-95123

www.verein-buecherei-vlotho.de

Öffnungszeiten:

Di.: 09:30 bis 13:00 Uhr
15:00 bis 18:00 Uhr
Mi., Do.: 15:00 bis 18:00 Uhr
Fr.: 09:30 bis 13:00 Uhr